

Datenschutzerklärung LPZ

Paragraf 1 Allgemeine Bedingungen

Artikel 1 Verwendete Begriffe

In der vorliegenden Datenschutzerklärung sind die nachfolgenden Begriffe wie folgt zu verstehen:

1. *An der Erhebung teilnehmendes Spital:* Die Spitäler, deren Daten im Rahmen der Erhebung erfasst wurden.
2. *Daten des Spitals:* Angaben im Hinblick auf die Häufigkeit, Prävention und Behandlung von Pflegephänomenen in einem bestimmten Spital.
3. *Nicht zuzuordnende Daten:* Nicht zuzuordnende Daten sind Daten, die einen unangemessen hohen Aufwand an Zeit, Geld und menschlichem Engagement erforderlich machen, um die Daten einer einzelnen Person oder Spitals zuordnen zu können.
4. *Erhebung:* Die kombinierte Sammlung von Daten eines Spitals im Rahmen Europäischen Pflegequalitätserhebung.
5. *Inhaber:* Instanz, die die Kontrolle über die Erhebung ausübt, in diesem Fall die Universität Maastricht.
6. *Bearbeitende Instanz:* Diejenige Person, unter deren Verantwortung die Daten zur Europäischen Pflegequalitätserhebung zusammengestellt werden. Dies ist der Projektleiter LPZ.
7. *Koordinator/in des Spitals:* Diejenige Person, die für die Weiterleitung der Daten des Spitals sorgt und für die Erhebung innerhalb des Spitals verantwortlich ist, jedoch nicht der Organisation des Inhabers zugehört.
8. *Weiterleiten von Daten an Dritte:* Weitergabe von im Rahmen der Erhebung gewonnenen Daten an eine Person oder Instanz ausserhalb der Organisation des Inhabers, mit Ausnahme des an der Erhebung teilnehmenden Spitals.
9. *Patient/in:* Alle Personen, die von einem Spital gepflegt und betreut werden.
10. *Die Datenschutzerklärung:* Die vorliegende Datenschutzerklärung einschliesslich beider Anlagen.
11. *Patientendaten:* Die Daten der einzelnen Patientinnen und Patienten, die im Rahmen der Erhebung gesammelt werden (siehe Anlage 1).

Artikel 2 Geltungsbereich der Datenschutzerklärung

Diese für die Europäische Pflegequalitätserhebung gültige Datenschutzerklärung ist ab dem 1. Januar 2008 wirksam.

Artikel 3 Ziele der Organisation

Die Europäische Pflegequalitätserhebung (LPZ) ist eine alljährliche Prävalenzerhebung von Pflegephänomenen in Schweizer Spitälern. Die Spitäler erhalten im Rahmen der Erhebung die für die Beantwortung der patientengebundenen Leistungsindikatoren erforderlichen Daten, die dazu auf individueller Ebene erfasst werden müssen. Ausserdem bietet die Erhebung einen Einblick in die Prävalenz, Prävention, Behandlung und das Management spezifischer Pflegephänomene (Qualitätsindikatoren), sodass gezielte Massnahmen zur Verbesserung der Pflegequalität im Hinblick auf diese Pflegephänomene möglich sind.

Die Ziele der Erhebung:

1. Einsicht gewinnen in die Häufigkeit von Pflegephänomenen sowohl auf landesweiter Ebene als auch auf der Ebene des Spitals und Stationen.
2. Einsicht gewinnen in die Unterschiede der Prävalenz von Pflegephänomenen zwischen den einzelnen

Spitälern, Stationen und Patientengruppen.

3. Einsicht gewinnen in die Prävalenz von Pflegephänomenen, auch über einen längeren Zeitraum hinweg.
4. Einsicht gewinnen in die Wechselwirkung zwischen einzelnen Pflegephänomenen.
5. Einsicht gewinnen in die Effektivität der getroffenen Massnahmen zur Prävention von Pflegephänomenen.

Artikel 4 Teilnahme an der Erhebung

Die Teilnahme an der Erhebung erfolgt auf freiwilliger Grundlage. Die gilt sowohl für das an der Erhebung teilnehmende Spital selbst als auch für die Patientinnen und Patienten.

Artikel 5 Art der gesammelten und bereitgestellten Daten

Die an der Erhebung teilnehmenden Spitäler stellen die jährlich am landesweiten Erhebungstag gesammelten Daten des Spitals für die Erhebung bereit. Die Daten umfassen:

1. Ein Profil des Spitals sowie der Stationen, die an der Erhebung teilnehmen.
2. Allgemeine Patientendaten und spezifische Daten über die erfassten Pflegephänomene aller teilnehmenden Patientinnen und Patienten in den an der Erhebung teilnehmenden Spitälern.
3. Angaben zu den präventiven und kurativen Massnahmen, die im Hinblick auf die Pflegephänomene bei den individuellen Patientinnen und Patienten getroffen wurden.

Artikel 6 Bereitstellen der erfassten Daten

1. Die Mitarbeiter/innen des Spitals sorgen für die adäquate und zuverlässige Erhebung der Daten auf den von der LPZ bereitgestellten Standardfragebogen. Die Koordinatorin, der Koordinator des Spitals sammelt die Fragebogen ein und ist verantwortlich für die Eingabe der Daten mithilfe des Eingabeprogramms von Flycatcher Internetresearch via Internet. Die Daten werden an die bearbeitende Instanz weitergeleitet.
2. Die Koordinatorin/der Koordinator des Spitals archiviert anschliessend die ausgefüllten Fragebogen. Die Fragebogen bleiben Eigentum des Spitals. Die Fragebogen können nach vorheriger Zustimmung des Spitals ausschliesslich von der bearbeitenden Instanz eingesehen werden.
3. Das an der Erhebung teilnehmende Spital erhält von der bearbeitenden Instanz innerhalb einer Woche die Ergebnisse des eigenen Spitals in tabellarischer Form, wobei zwischen den tatsächlichen Stationen und der Kategorie der Station unterschieden wird.
4. Das Spital erhält von der bearbeitenden Instanz zwei Monate nach der Europäischen Pflegequalitätserhebung ausserdem die Ergebnisse auf landesweiter Ebene.

Artikel 7 Aufbewahrung von Daten

Die Daten des Spitals werden in Übereinstimmung zu den Richtlinien des Spitals für die Dauer von mindestens einem Jahr aufbewahrt.

Artikel 8 Datenschutz der individuellen Patientinnen und Patienten

Die bearbeitende Instanz verfügt über die computerisierten Daten aller teilnehmenden Spitäler und verarbeitet diese zu dem in Artikel 3 genannten Zweck. Die im Rahmen der Erhebung gesammelten Daten können nicht auf einzelne Patientinnen und Patienten zurückgeführt werden.

Paragraf 2 Rechte des an der Erhebung teilnehmenden Spitals

Artikel 9 Information

Die bearbeitende Instanz versorgt das an der Erhebung teilnehmende Spital mit den benötigten Informationen. Die Informationen umfassen:

1. Informationen zum Ziel der Erhebung
2. Informationen über den Zugang zur Teilnahme an der Erhebung
3. Informationen über das bei der Erhebung eingesetzte Verfahren
4. Informationen über die Art der Daten, die im Rahmen der Erhebung gesammelt werden
5. Einen Hinweis auf diese Datenschutzerklärung
6. Die Teilnahme an der Erhebung impliziert die Verbindlichkeit dieser Datenschutzerklärung
7. Informationen über das Recht des an der Erhebung teilnehmenden Spitals auf Einsichtnahme, Änderung und Vernichtung der eigenen Daten
8. Informationen über das Recht, gegen die Weitergabe von Daten an Dritte Einspruch zu erheben.

Artikel 10 Antrag auf Vernichtung von Daten des Spitals, die im Rahmen der Erhebung gewonnen wurden

1. Anträge des an der Erhebung teilnehmenden Spitals auf Einsichtnahme, Änderung und Vernichtung der im Rahmen der Erhebung gesammelten Daten sind von dem betreffenden Spital schriftlich an die bearbeitende Instanz zu richten. Die bearbeitende Instanz überprüft die Identität und Befugnis des Antragstellers.
2. Die bearbeitende Instanz informiert das an der Erhebung teilnehmende Spital innerhalb von 4 Wochen nach Erhalt des Antrags schriftlich darüber, auf welche Weise dem Antrag stattgegeben wurde.

Artikel 11 Beschwerde

1. Das an der Erhebung teilnehmende Spital kann im Hinblick auf das Verfahren der Erhebung und die Wirkung dieser Datenschutzerklärung eine Beschwerde bei der bearbeitenden Instanz einreichen, unbeschadet des Anspruchs, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen.
2. Die bearbeitende Instanz ist verpflichtet, die Beschwerde unverzüglich zu bearbeiten und innerhalb einer Frist von 4 Wochen nach Erhalt der Beschwerde abzuwickeln. Die Instanz bietet dem Beschwerdeführer die Möglichkeit, seine Beschwerde schriftlich oder mündlich zu erläutern.
3. Wird die Beschwerde als begründet beurteilt, behebt die bearbeitende Instanz den Mangel und trifft geeignete Massnahmen, um eine Wiederholung auszuschliessen.
4. Das Recht des an der Erhebung teilnehmenden Spitals, ein gerichtliches Verfahren anzustrengen, bleibt auch nach Abschluss des internen Beschwerdeverfahrens unverändert gültig.

Paragraf 3 Weiterleiten von Daten an Dritte durch den Inhaber

Artikel 12

Die bearbeitende Instanz leitet die Daten des Spitals ausschliesslich unter dem Vorbehalt der Zustimmung des an der Erhebung teilnehmenden Spitals an Dritte weiter.

Artikel 13

Die Erhebung (bzw. Teile derselben) kann (können) auf der Grundlage der in Anlage 2 enthaltenen Vereinbarungen, ohne die Zustimmung des Spitals für wissenschaftliche Studien der bearbeitenden Instanz sowie von Dritten, verwendet werden.

Paragraf 4 Sonstige Bestimmungen

Artikel 15

Die Erhebung weist keinen Zusammenhang mit anderen Erhebungen auf, in denen Daten des Spitals erfasst wurden.

Artikel 16

In allen sonstigen Fällen, die nicht in dieser Datenschutzerklärung aufgeführt sind, oder bei Zweifel hinsichtlich der Auslegung dieser Datenschutzerklärung entscheidet die bearbeitende Instanz.

Artikel 17

Die bearbeitende Instanz behält sich das Recht vor, Änderungen vorzunehmen. Die bearbeitende Instanz ist verpflichtet, die Koordinationspersonen der an der Erhebung teilnehmenden Spitäler unverzüglich über eine eventuelle Änderung der vorliegenden Datenschutzerklärung zu informieren.